

Allgemeine Geschäftsbedingungen



Allgemeine Geschäftsbedingungen der
KNETTENBRECH + GURDULIC
Verkehrssicherungs GmbH

Stand 02/2017

Mit Tradition in die Zukunft!

Mit Gültigkeit für:

KNETTENBRECH + GURDULIC
Verkehrssicherungs GmbH

Ferdinand- Knettenbrech-Weg 10a
D- 65205 Wiesbaden- Biebrich

Telefon: 0611 / 696 - 400

Telefax: 0611 / 696 - 420

Email: info@knettenbrech-verkehrssicherung.de

Homepage: www.knettenbrech-verkehrssicherung.de

Diese AGB sind Bestandteil des Vertrags. Der Auftragnehmer übernimmt alle aufgeführten, vereinbarten Dienstleistungen, die bei dem Auftraggeber anfallen. Der Vertragsschluss erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur soweit der Auftragnehmer ihnen zugestimmt hat. Jeglichen Vertragsangeboten des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Nachträgliche Änderungen zum Vertragsabschluss sind als solche deutlich kenntlich zu machen. Die Beweislast für den Inhalt sowie die richtige und vollständige Übermittlung trägt der Auftraggeber. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit in diesem Vertrag nicht etwas anders festgelegt wird. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend.

§1 Leistungen des Auftragnehmers

Ausschlaggebend für die Leistungserbringung ist der der Leistung zugrundeliegende Vertrag. Der Leistungsumfang beinhaltet nach Art der vereinbarten Dienstleistung:

- (1) Die Gestellung der für die sachgerechte Ausführung der Verkehrssicherungsdienstleistung erforderlichen Maschinen, Geräte und Materialien. Die ggf. notwendige Gestellung der Anschlüsse für Wasser und elektrischen Strom trägt der Auftraggeber auf eigene Kosten.
- (2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vertraglichen Leistungen durch zuverlässige Dritte zu bewirken.
- (3) Der Auftragnehmer bestimmt bei allen Dienstleistungen auf Grund seiner Fachkenntnis die Art und Weise der Ausführung selbst. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den ausführenden Mitarbeitern unmittelbar Anweisung zu erteilen oder sie, auch nicht vorübergehend, für eigene Zwecke einzusetzen.
- (4) bei Verkehrssicherungsdienstleistungen:
 - a. Liegt die Baustellenbetreuung gem. ZTV-ZA beim Auftraggeber, haftet dieser für Verlust und Beschädigung des zur Verfügung gestellten Verkehrssicherungsmaterials.
 - b. Alle vom Auftragnehmer ausgeliehenen Verkehrssicherungsmaterialien verbleiben im Besitz des Auftragnehmers sofern im Vertrag nichts anderes geregelt ist.
 - c. Beschädigungen durch den Auftraggeber und daraus resultierenden Folgekosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

§2 Pflichten / Haftung des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass der Auftragnehmer ungehindert den Ort der Dienstleistung mit dem erforderlichen Gerät erreichen kann und die Rahmenbedingung für eine ordnungsgemäße Erbringung der Dienstleistung gegeben ist.

§3 Untersuchungs- und Rügepflicht

- (1) Der Auftraggeber hat Mängel hinsichtlich der Leistung binnen 48 Stunden den Auftragnehmer schriftlich anzuzeigen. Falls dem Auftraggeber Umstände bekannt werden, die eine ordnungsgemäße und sichere Erbringung der Dienstleistung beeinträchtigen bzw. beeinträchtigen könnten, so hat dieser den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu informieren.
- (2) Unabhängig von einer ausdrücklichen Abnahme gilt die Leistung als abgenommen, wenn eine Mängelrüge nicht unverzüglich, längstens aber binnen 2 Arbeitstagen nach Ausführung und Bereitstellung, schriftlich bei uns eingereicht wurde.

§4 Vergütung / Vergütungsanpassung

- (1) Die im Angebot oder in der Auftragsbestätigung vereinbarten Preise sind Nettopreise zzgl. der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Diese beinhalten lediglich die beschriebenen Leistungen des Auftragnehmers. Sonderleistungen, die nicht von dieser Vereinbarung erfasst sind, jedoch gesetzlich vorgeschrieben oder durch den Auftraggeber veranlasst wurden, sind gesondert zu vergüten. Die vereinbarten Leistungsrhythmen sind bindend.
- (2) Verändern sich die der Kalkulation der Vergütung zu Grunde liegenden Kosten zu Lasten der KNETTENBRECH + GURDULIC Verkehrssicherungs GmbH, ist die KNETTENBRECH + GURDULIC Verkehrssicherungs GmbH berechtigt, vom Vertragspartner eine Anpassung der geschuldeten Vergütung zu verlangen. In diesem Fall hat sie dem Vertragspartner die beabsichtigte Erhöhung schriftlich anzuzeigen und ihm die sich neu ergebende Vergütung mitzuteilen. Diesem Anpassungsverlangen kann der Auftraggeber binnen einer Frist von 2 Wochen schriftlich widersprechen. Für den Fristbeginn ist maßgeblich der Zugang des Anpassungsverlangens. Unterbleibt der fristgerechte Widerspruch, gilt die neue Vergütung ab dem Zeitpunkt des Zugangs des Anpassungsverlangens als neu vereinbart. Im Falle des fristgerechten Widerspruchs des Auftraggebers verbleibt es bei der bisher vereinbarten Vergütung. Der KNETTENBRECH + GURDULIC Verkehrssicherungs GmbH steht aber in diesem Fall das Recht zu, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen, beginnend mit dem Eingang des Widerspruchsschreibens zum Monatsende zu kündigen.

§5 Zahlung

- (1) Innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung.
- (2) Wird die Zahlungsfrist überschritten und ist der Auftraggeber Kaufmann, so sind wir ohne Nachweis berechtigt, ohne weitere Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über den jeweiligen Leitzins der Europäischen Zentralbank zu berechnen.
- (3) Alle Kosten für die Übermittlung des Rechnungsbetrages an uns trägt der Auftraggeber.
- (4) Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, die die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern geeignet sind, berechtigen uns, alle unsere Forderungen gegen den Käufer sofort fällig zu stellen, noch offene stehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlungen auszuliefern, sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Käufer ist nicht berechtigt mit eigenen Forderungen – gleich welcher Art – gegen unsere Forderungen aufzurechnen oder ein Zurückzahlungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass die Forderungen oder der Anspruch des Käufers rechtskräftig festgestellt bzw. von uns anerkannt worden ist.

§6 Haftungsbegrenzung - / -ausschluss / höhere Gewalt

- (1) Die KNETTENBRECH + GURDULIC Verkehrssicherungs GmbH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen beruhen,

sowie für sonstige Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen der KNETTENBRECH + GURDULIC Verkehrssicherungs GmbH oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Eine darüber hinaus gehende Haftung der KNETTENBRECH + GURDULIC Verkehrssicherungs GmbH ist ausgeschlossen. Schadensfälle sind unverzüglich nach ihrem Bekanntwerden der KNETTENBRECH + GURDULIC Verkehrssicherungs GmbH schriftlich mitzuteilen, damit diese den Schaden der Versicherung melden kann. Die Meldung an die Versicherung stellt kein Anerkenntnis zu einer Ersatzpflicht dar, sondern erfolgt jeweils höchst vorsorglich.

- (2) Der Auftraggeber haftet für die Schäden, die dadurch entstehen, dass er oder das von ihm beauftragte Personal die Obliegenheiten des § 3 dieses Vertrages verletzt. Er stellt den Auftragnehmer diesbezüglich von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.
- (3) Die Pflicht des Auftragnehmers ruht, solange die Erbringung der Dienstleistung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat (z.B. höhere Gewalt oder sonstiger Umstände wie Streik, Aussperrung oder behördliche Verfügung), wesentlich erschwert oder unmöglich wird.

§7 Aufwandspauschalen für die nachträgliche Änderung der Rechnung

- (1) Nach Abschluss des Vertrages hat der Käufer dem Verkäufer für nachträgliche Änderungen der Rechnung (z.B. Änderung der Rechnungsadresse, kundenspezifische Rechnungsangaben) den hierdurch entstandenen Aufwand gemäß den nachfolgenden Absätzen zu ersetzen.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für die nachträgliche Änderung der Rechnungsadresse beträgt pauschal 25,00 Euro.
- (3) Die Aufwandsentschädigung für die nachträgliche Änderung von kundenspezifischen Rechnungsangaben (z.B. Kostenstellen, SAP-Bestellnummern) beträgt pauschal 25,00 Euro.

§8 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Der Auftraggeber ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers berechtigt, Forderungen gegen den Auftragnehmer ganz oder teilweise abzutreten.
- (2) Der Auftraggeber kann gegenüber den Ansprüchen des Auftragnehmers mit eigenen Forderungen nur aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder in einem engen Gegenseitigkeitsverhältnis zur Forderung des Auftragnehmers stehen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist er ebenfalls nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§9 Vermietung und Verkehrssicherung

- (1) Für behördliche Genehmigungen zum Aufstellen und Betreiben gemieteter oder in sonstiger Weise überlassener Sachen ist ausschließlich der Kunde verantwortlich. Dadurch entstehende Kosten hat der Kunde zu tragen. Sofern durch außergewöhnliche Umstände, die bei Vertragsschluss nicht erkennbar waren, zusätzliche Kosten entstehen, hat diese der Kunde zu tragen. Können vermietete oder in sonstiger Weise überlassene Sachen nicht zum Vertragsende abgebaut werden, hat der Kunde die Kosten der weiteren Vorhaltung zu den vereinbarten Preisen zu tragen. Vorstehende Regelungen gelten auch bei vereinbarten Pauschalpreisen.
- (2) Ist ein Netzanschluss erforderlich, so hat der Kunde für dessen rechtzeitige Bereitstellung zu sorgen und die Anschluss- sowie Betriebskosten zu tragen. Die Abrechnungen werden vom Kunden direkt mit dem Stromlieferanten bzw. Elektrizitätswerk abgewickelt und bezahlt. Werden hinsichtlich eines Netzanschlusses zusätzliche Maßnahmen erforderlich, so hat der Kunde die entstehenden Kosten zu tragen.
- (3) Unsere normalen Arbeitszeiten sind montags bis freitags von 7:00 bis 17:00 Uhr. Außerhalb dieser Zeit durchgeführte Arbeiten werden nach Aufwand mit entsprechenden Überstunden-, Nacht- bzw. Feiertagszuschlägen berechnet. Für Fahrzeuge wird nach unserer Wahl der Kilometersatz oder eine Pauschalgebühr berechnet.
- (4) Auf- oder Abbautage bzw. Anlieferungs- oder Rückgabetage gelten als volle Tage. Über die Verlängerung befristeter Verträge muss spätestens eine Woche vor deren Ablauf eine Einigung erfolgt sein. Eine Kündigung unbefristeter Verträge hat der Kunde uns gegenüber spätestens 8 Tage vor dem Abbautag zu erklären. e) Wir sind berechtigt, unsere Leistungen auf Nachunternehmer zu übertragen. Sofern für Notfälle ein „24-Stunden-Service“ vereinbart wurde, sind wir bemüht, diesen zu unterhalten.

§10 Verkehrssicherungspflicht des Kunden

- (1) Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Kunden. Bei ausdrücklicher Übernahme durch uns sind Art, Häufigkeit und Zeitpunkte der Kontrollen vom Kunden festzulegen. Die Berechnung erfolgt nach Aufwand.
- (2) Standortwechsel und Umsetzungen von Sicherungseinrichtungen werden ausschließlich von uns durchgeführt. Der Kunde darf diese nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung vornehmen. Werden Sicherungseinrichtungen von ihrem Standort entfernt, so hat der Kunde für eine ordnungsgemäße Absicherung zu sorgen und uns unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Anfallende Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden.
- (3) Betriebsstörungen an gemieteten oder in sonstiger Weise überlassenen Sachen sind uns unverzüglich anzuzeigen. Die Kosten für die Beseitigung hat der Kunde zu tragen, sofern kein Wartungsvertrag besteht. Die Ansprüche des Kunden beschränken sich auf eine unverzügliche Schadenbeseitigung. Schadenersatz- bzw. Minderungsansprüche bestehen nicht. Von Schäden Dritter, die durch Betriebsstörungen verursacht wurden, hat uns der Kunde freizustellen.

§11 Beschädigungen

- (1) Vermietete oder in sonstiger Weise überlassene Sachen sind pfleglich zu behandeln und – soweit nicht anders vereinbart – entsprechend zu warten. Beschädigungen sind uns unverzüglich anzuzeigen. Für durch nicht rechtzeitige Anzeige entstehende Folgeschäden ist der Kunde verantwortlich.
- (2) Zurückgenommene Sachen, die Beschädigungen oder Verschmutzungen aufweisen, werden zu Lasten des Kunden gereinigt und ausgebessert bzw. durch Wiederbeschaffung ersetzt. Der Kunde hat in diesem Fall das Recht, die nicht mehr verwendbaren Sachen auf eigene Kosten abzuholen. Eine Seite 2 von 2 entsprechende Absicht ist uns unverzüglich nach Kenntnis über den vorgesehenen Austausch zu übermitteln. Wir sind nicht verpflichtet, die ausgetauschten Teile aufzubewahren.
- (3) Der Kunde haftet für Schäden, die durch Verlust oder Beschädigung an gemieteten oder in sonstiger Weise überlassenen Sachen eintreten. Werden vom Kunden Schäden festgestellt, so sind uns diese unverzüglich telefonisch bekanntzugeben. Erforderlich werdende Reparaturen nach Rücklieferung werden gemäß unserem jeweils geltenden Stundenverrechnungssatz abgerechnet.

§12 Gewährleistung, Haftung

- (1) Wir übernehmen für die von uns gelieferten Verkehrszeichen eine Gewähr für die Dauer von 2 Jahren für Lichtechtheit, Wetterbeständigkeit und Schlagfestigkeit. Voraussetzung für die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten ist der Nachweis des Lieferdatums und der Herkunft des beanstandeten Verkehrszeichens. Die Gewähr erstreckt sich darauf, dass unsere Erzeugnisse innerhalb der Gewährleistungszeit ihren Verwendungszweck voll erfüllen, d.h. den Anforderungen der Signalschau nach heute üblichen Maßstäben genügen. Bei Elektroerzeugnissen gelten für alle Lieferungen und Leistungen die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE), soweit sie für die Sicherheit der Lieferungen und Leistungen in Betracht kommen.
- (2) Die Gewährleistungsansprüche entfallen, wenn nicht der Kunde den Mangel gem. §§ 377, 378 HGB unverzüglich nach Erhalt der Ware oder nach Auftreten des Mangels rügt. Sie werden auf das Nachbesserungsrecht beschränkt. Kann der Schaden nicht behoben werden, lebt das Minderungsrecht wieder auf.
- (3) Wir haften nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unserer Mitarbeiter oder Nachunternehmer.

§13 Abtretung, Aufrechnung

- (1) Wir behalten uns vor, unsere Forderungen an Dritte abzutreten und mit allen uns zustehenden Forderungen gegen etwaige Gegenforderungen des Kunden aufzurechnen. Aufrechnen kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.

§14 Erfüllungsort

- (1) Sofern nicht anders vereinbart, ist Erfüllungsort für Lieferung, Zahlung und Leistung der Standort unserer Niederlassung, mit welcher der Vertrag geschlossen wurde.

§15 Datenschutz

- (1) Die im Rahmen der Angebotserstellung/Vertragsabwicklung bzw. Vertragserstellung oder –änderung erforderlichen Daten werden vom Auftragnehmer und Auftraggeber im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt.

§15 Streitbeilegungsverfahren

- (1) Wir sind grundsätzlich nicht bereit und verpflichtet an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§16 Allgemeines

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit. Besondere Vereinbarungen sind im Vertragsteil aufzuführen.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen gleichwohl wirksam. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, eine unwirksame Vertragsbestimmung nach Treu und Glauben durch eine Rechtlich wirksame Vereinbarung zu ersetzen. Entsprechendes gilt nach Vertragslücken. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.
- (3) Der Gerichtsstand ist Wiesbaden. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.